

**Bedingungen des
BB Euribor Floater 2013-2023
AT0000A10KJ4**

§ 1 Form und Nennbetrag

- (1) Die HYPO-BANK BURGENLAND AG (nachstehend „Bank Burgenland“ oder „Emittent“) begibt per 27. Juni 2013 den BB Euribor Floater 2013-2023 (im Folgenden „Bond“ genannt) in Form einer Daueremission.
- (2) Der Gesamtnennbetrag des Bonds von EUR 5 Millionen (mit Aufstockungsmöglichkeit um EUR 15 Millionen auf bis zu EUR 20 Millionen) ist unterteilt in Stücke à Nominale EUR 1.000,-- mit den Nummern 1-5.000.
- (3) Der Bond wird zur Gänze in einer Sammelurkunde (gemäß § 24 Depotgesetz BGBl Nr. 424/1969, in der Fassung BGBl Nr. 650/87) dargestellt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht.
- (4) Die Sammelurkunde trägt die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder Prokuristen der Bank Burgenland.

§ 2 Laufzeit

Die Laufzeit des Bonds beträgt 10 Jahre, sie beginnt mit 27. Juni 2013 und endet mit Ablauf des 26. Juni 2023.

§ 3 Verzinsung

- (1) Der Bond wird mit dem jeweils geltenden 3-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlags von 1 % verzinst. Der 3-Monats-EURIBOR wird zwei Bankarbeitstage vor Beginn der Zinsperiode festgelegt.
- (2) Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis act/360, modified following adjusted. Dies bedeutet, dass die tatsächliche Anzahl der Kalendertage in der Zinsperiode durch 360 geteilt wird. Für den Fall, dass ein Zahlungstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich dieser auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag. Fällt dieser in den nächsten Kalendermonat, wird der betreffende Termin davon abweichend auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen. Die Zinsperiode wird entsprechend dem Zahlungstermin angepasst (adjusted).
- (3) Die Verzinsung beginnt mit dem 27. Juni 2013 und endet mit Ablauf des 26. Juni 2023.
- (4) Die Bank Burgenland verpflichtet sich, vierteljährlich im Nachhinein, jeweils am 27. März, 27. Juni, 27. September und 27. Dezember (Kupontermine), erstmals am 27. September 2013, die Zinsen zu bezahlen.

§ 4 Kündigung

Eine Kündigung ist seitens des Emittenten und seitens des Inhabers ausgeschlossen.

§ 5 Tilgung

Der Bond ist am 27. Juni 2023 zum Nennwert fällig. Für den Fall, dass der Fälligkeitstag auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich dieser auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag. Fällt dieser in den nächsten Kalendermonat, wird der betreffende Termin davon abweichend auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.

§ 6 Zahl- und Hinterlegungsstellen

- (1) Die Oesterreichische Kontrollbank AG, Wien ist die Hinterlegungsstelle. Als Zahlstelle fungiert die Bank Burgenland.
- (2) Die Gutschrift der Tilgungszahlungen sowie der fälligen Kuponzahlungen erfolgt zu jedem Kupontermin bzw. am Fälligkeitstermin über die für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.

§ 7 Steuern, Abgaben, Abzüge, sonstige Zahlungen

Alle Zahlungen der Bank Burgenland erfolgen in EURO und vorbehaltlich etwaiger Steuern, Abgaben, Abzüge oder sonstiger Zahlungen, welche aufgrund der Gesetze, deren offizieller Auslegung sowie der Verwaltung vorgeschriebenen, geleistet oder abgezogen werden.

§ 8 Anleihenwährung

Der Bond lautet auf EURO.

§ 9 Bankarbeitstag/Geschäftstag

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Bankzahlungssystem TARGET2, vorbehaltlich einer vorherigen Einstellung, betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

TARGET: Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer

§ 10 Verjährungsfrist

Ansprüche aus fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit. Ansprüche auf das Kapital verjähren nach zehn Jahren ab Fälligkeit.

§ 11 Rang und Sicherstellung

(1) Die Verpflichtungen aus dem Bond begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen des Emittenten, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten.

(2) Für die Verzinsung und Rückzahlung dieses Bonds haftet die Bank Burgenland mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 12 Börseneinführung

Die Zulassung des Bonds zum Handel an der Wiener Börse wird nicht beantragt.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Gläubigern und der Bank Burgenland gilt österreichisches Recht. Es gilt weiters die Satzung der Bank Burgenland in der jeweils geltenden Fassung. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten gilt das in Eisenstadt sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand, soweit sich aus dem Konsumentenschutzgesetz kein anderer zwingender Gerichtsstand ergibt.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen im Übrigen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

§ 15 Begebungstermin/-form

Der Bond wird per 27. Juni 2023 als Daueremission begeben und ist gemäß § 3 (1) Z 3 KMG von der Prospektpflicht ausgenommen.

§ 16 Risikohinweis

Anleger sollten den Bond erst nach umfassender Aufklärung über die mit ihm verbundenen Risiken und die rechtliche und steuerliche Situation erwerben. Der Emittent hebt ohne Anspruch auf Vollständigkeit folgende Risiken hervor: Der Bond kann Kursschwankungen unterliegen (Kursrisiko).

Es besteht zudem das Risiko, dass der Bond nicht oder nicht zum gewünschten Kurs vor Fälligkeit verkauft werden kann (Liquiditätsrisiko). Die Erfüllung der Verbindlichkeiten hängt von der Bonität des Emittenten ab (Bonitätsrisiko).

§ 17 Emissionskurs

100,75 % (freibleibend)

HYPO-BANK BURGENLAND AG
Eisenstadt, Juni 2013